

33. 1. Ist eine deutsche Bank, die eine Niederlassung in Deutsch-Ostafrika hatte, verpflichtet, ihre dort ausgegebenen Rupiennoten in Silber oder wenigstens nach dem Kurswert von Silberrupien einzulösen?

2. Ist das Recht des Erfüllungsortes für die Beurteilung vertraglicher Rechtsverhältnisse auch dann maßgebend, wenn das dort geltende Recht infolge Wegfalls der deutschen Staatshoheit gewechselt hat?

I. Zivilsenat. Ur. v. 19. September 1923 I. S. W. (R.) w. Deutsch-Ostafrik. Bank (Wettl.). I 164/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Pflanzler W. hatte bei der in Daresalam befindlichen Niederlassung der beklagten Bank vor längerer Zeit einen Betrag von mehr als 1000 Rupien in Noten der Bank eingezahlt. Über den Nachlaß des W. wurde der Konkurs eröffnet. Der Konkursverwalter verlangt mit der Klage Zahlung eines Teilbetrags von 400 Rupien in Silber. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die eingezahlte Rupie nach dem festen Wertverhältnis von 1 Rupie zu  $1\frac{1}{3}$  M zurückzahlen sei. In den Vorinstanzen wurde die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist nicht auf die von den Parteien erörterte Frage eingegangen, welche Währung in Deutsch-Ostafrika geherrscht hat, vielmehr zur Abweisung der Klage auf Grund folgender Erwägungen gelangt: Die Noten seien nach ihrem Wortlaute bei der Kasse der Beklagten in Daresalam einzulösen gewesen. Da die dortige Niederlassung nicht mehr bestehe, sei an sich die Hauptniederlassung in Berlin zur Einlösung verpflichtet; jedoch sei diese Verpflichtung durch die beiden Verordnungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 15. November 1915 und vom 29. August 1916 auf-

gehoben. Beide Verordnungen seien gesetzmäßig erlassen und seien noch heute in Kraft. Ob die Engländer nach Befezung des Schutzgebiets die Verordnungen aufgehoben hätten, sei gleichgültig, da die englischen Behörden nicht befugt seien, die Rechtsverhältnisse zwischen den beiden streitenden Parteien zu regeln. Die Bestimmungen des Pariser Vertrags seien gleichfalls ohne Belang.

Die Revision erhebt folgende Bedenken: Mit welchen Zahlungsmitteln die in Deutsch-Ostafrika entstandenen Schulden zu tilgen seien, richte sich nach dem dort herrschenden Recht. Das sei dasjenige Recht, das von den Engländern dort eingeführt worden sei. Mit Zahlungsmitteln der jetzt dort herrschenden Währung seien die Noten einzulösen. Es müsse also das jetzt dort gültige Recht festgestellt und sodann nach deutschem Recht (§ 244 BGB.) der Umrechnungskurs bestimmt werden.

Diese Klagen vermögen das Berufungsurteil nicht zu erschüttern.

Zwei Punkte sind vorweg zu erörtern. Einmal ist nicht ganz klar, wie der Tatbestand, der der Klage zugrunde liegt, im einzelnen gestaltet ist. Nach dem Wortlaut der Klage hatte B. bei der Beklagten über 1000 Rupien als Depot eingezahlt. Nach dem angegriffenen Urteil hat der eingezahlte Betrag in Rupiennoten bestanden. Es ist zweifelhaft, ob es sich dabei um ein offenes Depot handelte oder um eine Einzahlung zur Gutschrift in laufender Rechnung. Der Unterschied könnte für die Art der Forderung des Klägers von Bedeutung sein. Nach Lage des Rechtsstreits braucht jedoch hierauf nicht eingegangen zu werden. Denn die Parteien wollen übereinstimmend die im Hauptantrage verkörperte Frage zur Entscheidung bringen, ob die Beklagte verpflichtet ist, eine gegen sie bestehende Rupienforderung in Silberrupien (oder deren Wert in deutscher Mark) auszuführen.

Der zweite vorweg zu erlebende Punkt betrifft die Behauptung, daß die klagende Bank überhaupt nicht verpflichtet sei, die von ihr ausgegebenen Rupiennoten einzulösen. Diese Behauptung wird darauf gestützt, daß der Text der Noten lautet: „Die . . . Bank zahlt bei ihrer Kasse zu Daresalam dem Einlieferer dieser Banknote . . . Rupien“, daß aber eine Kasse in Daresalam nicht mehr bestehe, so daß die eingegangene Verpflichtung nichtig sei. Ersichtlich ist diese Schlußfolgerung unrichtig. Der Wegfall der Möglichkeit, an dem vereinbarten Erfüllungsorte zu zahlen, führt keineswegs die Nichtigkeit der ganzen Verpflichtung herbei, sondern bewirkt nur, daß die Verpflichtung an einem anderen, der Sachlage angemessenen Orte zu erfüllen ist.

Die streitige Hauptfrage anlangend bemängelt die Revision, daß das Berufungsgericht nicht das am Erfüllungsorte herrschende Recht — das ist jetzt das von den Engländern dort eingeführte Recht — seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe. Es sei in den Instanzen

behauptet worden, daß nach diesem Recht die Einlösung der Noten in Silberrupien zu erfolgen habe. Dieser Revisionsrüge ist jedoch nicht stattzugeben. Allerdings geht das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß im Zweifel ein schuldrechtliches Verhältnis nach dem Rechte des Erfüllungsortes zu beurteilen ist, weil dies mutmaßlich dem Willen der Vertragsteile entspricht. Allein dieser Grundsatz wird durchaus nicht ausnahmslos angewendet, sondern eben nur, soweit der mutmaßliche Parteiwille nicht entgegensteht (vgl. RGZ. Bd. 61 S. 393 und besonders Bd. 68 S. 205). Die Besonderheit des streitigen Falles liegt nun außerdem darin, daß das Recht am Erfüllungsorte gewechselt hat. Bei einer solchen Sachlage mag es sein, daß die Rechtsverhältnisse derjenigen Parteien, die sich an Ort und Stelle befinden, sich nach dem neu eingeführten Rechte einer fremden Macht regeln. Aber keineswegs entspricht es dem mutmaßlichen beiderseitigen Vertragswillen, noch ist aus anderen Gründen anzunehmen, daß das neu eingeführte Recht auch für die Verpflichtungen derjenigen Vertragspartei maßgebend ist, die sich nicht unter der örtlichen Herrschaft jenes neuen fremden Rechts befindet. Für eine solche Annahme fehlt es an genügendem Grunde. Ist ein Vertragsverhältnis unter der Herrschaft eines bestimmten Rechts einmal entstanden, so bleibt dieses Recht maßgebend, wozu nicht der gemeinsame Wille beider Vertragsteile dahin geht, sich dem am Erfüllungsort neu eingeführten Recht zu unterwerfen, oder wozu die Parteien nicht örtlich unter der Herrschaft des neuen Rechts stehen. Aus diesen Gründen ist das streitige Rechtsverhältnis nicht nach dem jetzt in Dar-es-Salam eingeführten Recht zu beurteilen.

Nach deutschem Recht aber ist die Klage unbegründet. Eine etwa bestehende Verpflichtung der Beklagten, ihre Noten in Silberrupien einzulösen, ist durch die Verordnungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 15. November 1915 und vom 29. August 1916 bis auf weiteres aufgehoben. Die zweite Verordnung ist jedenfalls rechtsgültig, da sie auf Grund der Ermächtigung des Deutschen Kaisers erlassen worden ist. Die Verordnung setzt die Verpflichtung der Beklagten, ihre Noten gegen Münzen einzulösen, bis zu einem noch zu bestimmenden Termin außer Kraft. Die Verordnung, die bis heute nicht aufgehoben worden ist, ist noch heute in Geltung. Sie ist zwar aus Anlaß der Notwendigkeiten des Krieges erlassen, aber sie hat nicht etwa mit dem Ende des Krieges ihre Geltung von selbst eingebüßt, sondern sie besteht weiter, wie viele andere Verordnungen, die im Kriege erlassen worden sind.

Danach besteht heute keine Verpflichtung der Beklagten, ihre Kupiennoten in Silberrupien einzulösen oder für die Noten den Kurswert der Silberrupien oder deren Silberwert in deutscher Reichsmark zu zahlen.